

1. Geltungsbereich

1.1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen der INEOS Styrolution Europe GmbH (nachfolgend "INEOS Styrolution") erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Verkaufsbedingungen, sofern nicht für bestimmte Lieferungen oder Leistungen besondere Bedingungen gelten, oder individualvertraglich zwischen INEOS Styrolution und dem Käufer etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch INEOS Styrolution. Diese Verkaufsbedingungen gelten bei dauerhaften oder wiederholten Vertragsbeziehungen und -abschlüssen mit demselben Geschäftspartner auch dann, wenn nicht erneut ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.2. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige, diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen widersprechende Bedingungen des Käufers gelten nur dann und insoweit, als INEOS Styrolution ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere gilt ein Schweigen von INEOS Styrolution nicht als Anerkennung oder Zustimmung zu derartigen Bedingungen des Käufers.

2. Angebote

Die Angebote von INEOS Styrolution sind nicht bindend, sondern als Aufforderung an den Käufer zu verstehen, INEOS Styrolution ein Kaufangebot zu machen.

3. Produktbeschaffenheit

3.1. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ergibt sich die Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus den jeweils geltenden Produktspezifikationen der INEOS Styrolution. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware schriftlich vereinbart worden sind. Ebenso sind Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben nur dann Garantien im Sinne des § 443 BGB, wenn sie als solche bezeichnet und schriftlich vereinbart worden sind.

3.2 Über die in Ziffer 3.1 genannten Fälle hinaus übernimmt INEOS Styrolution keine Garantie oder Gewährleistung, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Insbesondere übernimmt INEOS Styrolution keine Gewährleistung bezüglich der Gebrauchstauglichkeit oder Eignung der Ware für einen bestimmten Zweck oder Anwendung. Der Käufer ist gehalten, selbst zu prüfen, ob die Ware für die von ihm beabsichtigte Weiterverarbeitung oder Anwendung geeignet ist und den dafür erforderlichen gesetzlichen Anforderungen genügt.

4. Preise

Maßgebend sind ausschließlich die von INEOS Styrolution schriftlich bestätigten Preise.

5. Lieferzeit, Lieferort, Teillieferung

5.1. Grundsätzlich sind Liefertermine voraussichtliche (circa) Termine. Liefertermine sind nur insoweit hinsichtlich eines bestimmten Zeitpunkts verbindlich, als dies schriftlich vereinbart wird.

5.2. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung nach Maßgabe der im Einzelvertrag festgelegten Incoterms (2010). Sofern keine Incoterms oder sonstige Abreden schriftlich vereinbart wurden, liefert INEOS Styrolution EXW (Incoterms 2010) der jeweiligen Produktions- oder Lagerstätte.

5.3 Teillieferungen und -leistungen sind im angemessenen Umfang zulässig.

6. Beachtung gesetzlicher Bestimmungen

6.1. Soweit im Einzelfall nicht anders schriftlich vereinbart, ist der Käufer für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Ein- und Ausfuhr, Transport, Lagerung, Verwendung und Entsorgung der Ware verantwortlich. Dies gilt insbesondere für den Weiterverkauf und die Disposition der Lieferungen und Leistungen sowie jedweder damit verbundener Technologie oder Dokumentation in Länder, die dem deutschen, EU-, US-Exportkontrollrecht und ggf. dem Exportkontrollrecht weiterer Staaten unterliegen.

6.2. Sollte im Zeitpunkt der Versendung der Ware eine gesetzliche oder behördliche Genehmigungspflicht für die Ausfuhr der Ware bestehen und die beantragte Genehmigung zur Ausfuhr nicht erteilt werden, ist INEOS Styrolution zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7. Zahlung

7.1 Der Käufer hat den Kaufpreis ohne Abzug bei Fälligkeit an INEOS Styrolution zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des geschuldeten Betrages auf dem Konto der INEOS Styrolution maßgebend. Soweit ein Zahlungsziel mit dem Käufer vereinbart wurde, ist, mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen, für den Beginn der Zahlungsfrist das Rechnungsdatum ausschlaggebend.

7.2 Im Falle des Verzugs des Käufers beträgt der Zinssatz für das Jahr entweder (i) 10 % oder (ii) 8 %-Punkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, je nachdem welcher Zinssatz im Zeitpunkt des Verzuges höher ist. Dem Käufer ist es gestattet, nachzuweisen, dass INEOS Styrolution kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung von Verzugszinsen lässt das Recht von INEOS Styrolution, weitergehende Rechte beziehungsweise Schäden geltend zu machen, unberührt.

8. Beanstandungen, Gewährleistungsrechte

8.1. Der Käufer hat die Ware und deren Verpackung unverzüglich nach Erhalt gemäß § 377 HGB auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Mengenabweichungen sowie offene Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Erhalt der Ware, zu rügen, verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung. Beanstandungen sind schriftlich unter Angabe der Bestelldaten und der Rechnungs- und Versandnummern sowie der Kennnummer (oder Chargen-Nummer) der beanstandeten Ware zu erheben. Unterlässt der Käufer die form- und fristgerechte Anzeige, gilt die Ware als genehmigt. Der Käufer darf die Annahme der gelieferten Ware wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

8.2. Im Falle der Lieferung mangelhafter Ware stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte mit folgenden Maßgaben zu:

- a) INEOS Styrolution hat zunächst das Recht, nach eigener Wahl, entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Käufer mangelfreie Ware zu liefern (Nacherfüllung).
- b) INEOS Styrolution stehen grundsätzlich zwei Nacherfüllungsversuche innerhalb jeweils angemessener Frist zu. Sollte die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Käufer unzumutbar sein, so kann der Käufer gemäß der gesetzlichen Vorgaben vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises verlangen sowie nach Maßgabe der Ziffer 9 Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- c) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und nicht bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Ware.

8.3. Ansprüche des Käufers wegen Mängeln verjähren nach Maßgabe der Ziffer 9.2.

9. Haftungsbeschränkung und Verjährung

INEOS Styrolution haftet für Schäden grundsätzlich gemäß der gesetzlichen Bestimmungen, allerdings nach Maßgabe der nachfolgenden Einschränkungen:

9.1. INEOS Styrolution haftet unbeschränkt in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes. Im Übrigen ist die Haftung von INEOS Styrolution auf direkte Schäden begrenzt und beträgt höchstens den doppelten Rechnungswert der betroffenen Ware bzw. Leistung; für Folgeschäden, wie beispielsweise entgangenen Gewinn und Nutzungsausfall, haftet INEOS Styrolution nicht.

Die Regelungen dieser Ziffer 9.1 gelten für alle Schadensersatzansprüche und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Die voranstehenden Regelungen gelten auch für die Haftung der Organe, der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungsgehilfen der INEOS Styrolution.

9.2. Sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegen INEOS Styrolution, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht im Fall einer Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und in den Fällen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache im Sinne des § 443 BGB, im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels, im Fall von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Aufrechnung

Der Käufer kann gegen Ansprüche der INEOS Styrolution grundsätzlich nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aus demselben Lieferverhältnis aufrechnen.

11. Sicherheiten

Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, kann INEOS Styrolution - vorbehaltlich weitergehender Ansprüche - eingeräumte Zahlungsziele widerrufen sowie weitere Lieferungen von Vorkasse und / oder der Einräumung sonstiger geeigneter Sicherheiten abhängig machen.

12. Eigentumsvorbehalt, Sicherung, Freigabe

Wird die Ware vor oder nach Entstehung der Rechte gemäß den Ziffern 12.1-12.10 von INEOS Styrolution oder dem Käufer in andere Länder als Deutschland („Ausland“) verbracht, gelten die Regelungen der Ziffern 12.1 – 12.10 nach Maßgabe von Ziffer 12.12 entsprechend.

12.1. Alle gelieferten Waren („Vorbehaltsware“) bleiben im Eigentum von INEOS Styrolution bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die INEOS Styrolution aus der eigenen Geschäftsbeziehung zum Käufer zustehen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

12.2. Sofern der Käufer nicht nur unerheblich in Zahlungsverzug gerät, ist INEOS Styrolution berechtigt, die Herausgabe der gelieferten Waren zu verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Käufer.

12.3. Der Käufer hat die Vorbehaltsware als Eigentum von INEOS Styrolution zu kennzeichnen und sie ge-

sondert aufzubewahren.

12.4. Der Käufer hat die Pflicht, die Vorbehaltsware im angemessenen Umfang gegen Elementarschäden sowie Diebstahl und Vandalismus zu versichern. Forderungen gegen die Versicherung wegen Eigentumsverletzung an der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an INEOS Styrolution ab. INEOS Styrolution nimmt die Abtretung bereits jetzt an.

12.5. Die Be- oder Verarbeitung der Ware nimmt der Käufer stets für INEOS Styrolution vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, INEOS Styrolution nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwirbt INEOS Styrolution das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

12.6. Erlischt das Eigentum an der Ware von INEOS Styrolution durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer INEOS Styrolution bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware (oder mangels eines solchen im Umfang des Verkehrswertes) und verwahrt sie unentgeltlich für INEOS Styrolution. INEOS Styrolution nimmt die Abtretung an. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 12.1.

12.7. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange der Käufer nicht in Verzug ist, veräußern, sofern die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffern 12.8 und 12.9 auf INEOS Styrolution übergehen.

12.8. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an INEOS Styrolution abgetreten. INEOS Styrolution nimmt diese Abtretung an. Die Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

12.9. Wird die Vorbehaltsware von dem Käufer zusammen mit anderen nicht von INEOS Styrolution gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des von INEOS Styrolution jeweils für die veräußerte Vorbehaltsware in Rechnung gestellten Betrages. Bei der Veräußerung von Waren, an denen INEOS Styrolution Miteigentumsanteile gemäß der Ziffer 12.5 oder 12.6 hat, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

12.10. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gemäß den Ziffern 12.7 bis 12.9 bis zum Widerruf durch INEOS Styrolution einzuziehen. INEOS Styrolution hat diesbezüglich das Recht zum Widerruf, wenn der Käufer in nicht unerheblichen Zahlungsverzug gerät, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder der Käufer seine Zahlungen eingestellt hat. In diesen Fällen ist der Käufer verpflichtet, INEOS Styrolution unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörenden Unterlagen herauszugeben und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, ist INEOS Styrolution auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet.

12.11. Sind an dem ausländischen Ort, an dem sich die Ware nach Abholung oder Lieferung befindet, zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes oder der Abtretung bestimmte Maßnahmen erforderlich, so hat der Käufer INEOS Styrolution darauf hinzuweisen und solche Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen.

12.12. Ist an dem Ort, an dem sich die Ware nach Abholung oder Lieferung befindet, die Einräumung eines Eigentumsvorbehaltes und/oder der sonst vorbehandelten Rechte nicht möglich, so hat der Käufer INEOS Styrolution darauf hinzuweisen und auf seine Kosten alles Nötige und Angemessene zu tun, um INEOS Styrolution die diesen Rechten ähnlichsten und gleichwertige Sicherungsrechte an der gelieferten Ware zu verschaffen oder die Forderungen von INEOS Styrolution mindestens gleichwertig zu sichern.

12.13. Von einer (anstehenden oder sich abzeichnenden) Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware durch Dritte muss der Käufer INEOS Styrolution unverzüglich nach Kenntniserlangung benachrichtigen.

13. Abtretung von Forderungen

INEOS Styrolution ist berechtigt, die Forderungen aus oder im Zusammenhang mit dem Verkauf der Ware ohne vorherige Zustimmung des Käufers an die INEOS Styrolution Receivables Finance DAC zu übertragen. Dies umfasst auch die Berechtigung von INEOS Styrolution, Daten und Informationen hinsichtlich der abgetretenen Forderung gegenüber dem Abtretungsempfänger oder einem Dritten offenzulegen und zu übermitteln.

14. Höhere Gewalt

Sollten Ereignisse und Umstände, deren Eintritt außerhalb des Einflussbereiches von INEOS Styrolution liegt (wie z.B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, Verfügungen von hoher Hand), die Verfügbarkeit der Ware aus der Anlage, aus

**Allgemeine Verkaufsbedingungen der
INEOS Styrolution Europe GmbH**

welcher INEOS Styrolution die Ware liefert, reduzieren, so dass INEOS Styrolution ihre vertraglichen Verpflichtungen (unter anteiliger Berücksichtigung anderer interner oder externer Lieferverpflichtungen) nicht erfüllen kann, ist INEOS Styrolution (i) für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihrer vertraglichen Verpflichtungen entbunden und (ii) nicht verpflichtet, die Ware bei Dritten zu beschaffen. Satz 1 gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung des betroffenen Geschäfts für INEOS Styrolution nachhaltig unwirtschaftlich machen oder bei den Vorlieferanten von INEOS Styrolution vorliegen. Dauern diese Ereignisse länger als drei (3) Monate, ist INEOS Styrolution berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Deutschland oder – nach Wahl von INEOS Styrolution – der allgemeine Gerichtsstand des Käufers.

16. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

17. Vertragssprache, Sonstiges

17.1. Werden dem Käufer diese Verkaufsbedingungen außer in der Sprache, in welcher der Vertrag abgeschlossen wird (Vertragssprache), auch in einer anderen Sprache bekannt gegeben, geschieht dies nur zur Erleichterung des Verständnisses. Bei Auslegungsunterschieden gilt der in der Vertragssprache abgefasste Text. Im Falle von Widersprüchen einzelner Regelungswerke gehen individuell vereinbarte Regelungen stets vor, im Übrigen haben die Regelungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen oberste Priorität.

17.2. Sollten einzelne Klauseln dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.